



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 14. Februar 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 6. Februar 2008 betreffend Einkommensteuer 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) machte in seiner (elektronisch eingereichten) Einkommensteuererklärung 2006 außergewöhnliche Belastungen für Kinder wie folgt geltend:
Auswärtige Berufsausbildung

Auswärtige Berufsausbildung (ohne Selbstbehalt) von (Monat) – bis (Monat)	01 - 12
Ausbildungsort, Internat (Postleitzahl)	3100
Land	Österreich

Das Finanzamt versagte dieser Position bei der Veranlagung mit nachstehender Begründung die Anerkennung:

„Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes gelten nicht als außergewöhnliche Belastung, wenn auch im Einzugsgebiet des Wohnortes eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Eine solche Möglichkeit ist in Ihrem Fall gegeben, sodass Ihre geltend gemachten Aufwendungen nicht zu berücksichtigen waren.“

Mit dem Rechtsmittel der Berufung wurde die Anerkennung der „auswärtigen Ausbildung als außergewöhnliche Belastung“ wie folgt beantragt:

„Die beantragte außergewöhnliche Belastung der auswärtigen Berufsausbildung der Tochter (des Bw.) wurde bei der Veranlagung mit der Begründung nicht berücksichtigt, dass auch im Einzugsgebiet eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

(Die Tochter des Bw.) besucht seit Oktober 2005 den Studienlehrgang für das Bakkalaureat Grafikdesign & mediale Gestaltung an der New Design University in St. Pölten. Sie wird den Lehrgang voraussichtlich im Jahr 2008 abschließen. In Wien bzw. in der näheren Umgebung gibt es eine derartige Ausbildung nicht, da für ein Universitätsstudium die Matura bzw. Studienberechtigungsprüfung notwendig ist und (die Tochter des Bw.) keinen Maturaabschluss hat. Die Zwangsläufigkeit ist somit gegeben, da es diesen Studienlehrgang ohne Maturavoraussetzung nur in St. Pölten gibt.

In der VO zu § 26 Abs. 3 Studienförderungsgesetz 1992 (§ 9) über die Erreichbarkeit von Studienorten ist die tägliche Hin- und Rückfahrt von Wien zum Studienort St. Pölten zeitlich nicht zumutbar. Außerdem gelten gemäß Rz 881 LStR Ausbildungsstätten innerhalb von 80 km zum Wohnort dann als nicht innerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes gelegen, wenn die Fahrzeit mehr als je 1 Stunde bei Benützung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels beträgt.

Die Fahrzeit (der Tochter des Bw.) beträgt mit dem günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel von ihrem Wohnsitz in Simmering 20 min mit der U-Bahn zum Westbahnhof, 45 min mit der Bahn nach St. Pölten und 7 min mit dem Bus vom Bahnhof zur Ausbildungseinrichtung. Das sind 72 min reine Fahrtzeit, wobei mindestens 25 min Umsteigezeiten bzw. Wartezeiten einzuberechnen sind. Der Weg ist somit über 1 Stunde in eine Richtung, somit ist eine tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar.“

Die Berufungsvorentscheidung wurde mit nachstehender Begründung erlassen:

„§ 26 Studienförderungsgesetz, auf den die Verordnung BGBl. Nr. 624/1995 idF BGBl. II Nr. 449/2001 verweist, geht von der Fahrzeit zwischen Wohnort und Studienort aus, nicht aber von der tatsächlichen Fahrzeit zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte. Es sind daher die Fahrzeiten mit innerörtlichen Verkehrsmitteln im Heimatort oder im Studienort (z.B. Straßenbahn, U-Bahn, Bus) nicht in diese Fahrzeiten einzurechnen. Maßgebend ist die tatsächliche Fahrzeit zwischen diesen beiden Gemeinden. Hierbei ist die Fahrzeit zwischen jenen Punkten der jeweiligen Gemeinden heranzuziehen, an denen üblicherweise die Fahrt mit dem jeweiligen öffentlichen Verkehrsmittel angetreten bzw. beendet wird. Dies ist der jeweilige (Haupt-)Bahnhof. Wie Sie in Ihrer Berufung selbst anführen, beträgt die Fahrzeit Wien Westbahnhof – Bahnhof St. Pölten 45 Minuten.“

Der Vorlageantrag wurde erstattet wie folgt:

„Als Begründung dürfen wir folgendes anführen: Gemäß RZ 881 LStR ist auszugeben von der VO 624/1995 idF VO 449/2001. Gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes, gelten Ausbildungsstätten innerhalb einer Entfernung von 80 km zum Wohnort als innerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes gelegen, wenn von diesen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort nach den Verordnungen gem. § 26 Abs. 3 StudienförderungsG 1992 zeitlich noch zumutbar sind. Nachdem die Fahrzeit vom Wohnort zum Studienort weniger als 1 Stunde beträgt (wäre diese Fahrzeit länger als 1 Stunde, dann würde sich eine weitere Überprüfung ohnedies erübrigen), ist somit die VO 605/1993 idF BGBl. II Nr. 299/2004 anwendbar. Dort ist in § 9 unter den Gemeinden von denen die tägliche Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort St. Pölten noch zumutbar ist, Wien nicht genannt. Somit ist im Umkehrschluss die tägliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort Wien nicht zumutbar. Die Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Tochter (des Bw.) stellen somit eine außergewöhnliche Belastung gem. § 34 EStG beim Vater dar.“

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 34 Abs. 8 EStG 1988 bestimmt:

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes gelten dann als außergewöhnliche Belastung, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese außergewöhnliche Belastung wird durch Abzug eines Pauschbetrages von 110 Euro pro Monat der Berufsausbildung berücksichtigt.

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes, BGBl. Nr. 624/1995, idF BGBl. II Nr. 449/2001 lautet:

Zu § 34 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, wird verordnet:

§ 1. Ausbildungsstätten, die vom Wohnort mehr als 80 km entfernt sind, liegen nicht innerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes.

§ 2. (1) Ausbildungsstätten innerhalb einer Entfernung von 80 km zum Wohnort gelten dann als nicht innerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes gelegen, wenn die Fahrzeit vom Wohnort zum Ausbildungsort und vom Ausbildungsort zum Wohnort mehr als je eine Stunde unter Benützung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels beträgt. Dabei sind die Grundsätze des § 26 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, anzuwenden.

(2) Ausbildungsstätten innerhalb einer Entfernung von 80 km zum Wohnort gelten als innerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes gelegen, wenn von diesen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort nach den Verordnungen gemäß § 26

Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zeitlich noch zumutbar sind. Abweichend davon kann nachgewiesen werden, dass von einer Gemeinde die tägliche Fahrzeit zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als je eine Stunde beträgt. Dabei sind die Grundsätze des § 26 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, anzuwenden. In diesem Fall gilt die tägliche Fahrt von dieser Gemeinde an den Studienort trotz Nennung in einer Verordnung gemäß § 26 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung als nicht mehr zumutbar.

(3) Ausbildungsstätten innerhalb einer Entfernung von 80 km gelten als nicht im Einzugsbereich des Wohnortes gelegen, wenn Schüler oder Lehrlinge, die innerhalb von 25 km keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit haben, für Zwecke der Ausbildung außerhalb des Hauptwohnortes eine Zweitunterkunft am Ausbildungsort bewohnen (zB Unterbringung in einem Internat).

§ 3. Erfolgt die auswärtige Berufsausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses, steht der pauschale Freibetrag für die auswärtige Berufsausbildung nur dann zu, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 vorliegen und von den Eltern Unterhaltszahlungen von nicht untergeordneter Bedeutung für eine Zweitunterkunft am Schulort oder für Fahrtkosten zu leisten sind.

§ 4. Die Verordnung ist für Zeiträume ab 1. September 1995 anzuwenden. § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 449/2001 ist für Zeiträume ab 1. Jänner 2002 anzuwenden."

§ 26 Studienförderungsgesetz 1992 BGBl. Nr. 305 idF BGBl. I Nr. 46/2007 bestimmt:

Allgemeine Höchststudienbeihilfe

(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt - unbeschadet eines Erhöhungszuschlages gemäß § 30 Abs. 5 - monatlich 424 Euro (jährlich 5.088 Euro), soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt - unbeschadet eines Erhöhungszuschlages gemäß § 30 Abs. 5 - monatlich 606 Euro (jährlich 7.272 Euro) für

1. Vollwaisen,

2. verheiratete Studierende,

3. Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, und

4. für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist; leben die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalt, so ist der Wohnsitz jenes Elternteiles maßgebend, mit dem der Studierende zuletzt im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Dies gilt nicht für Studierende von Fernstudien.

(3) Von welchen Gemeinden diese tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich noch zumutbar ist, hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verordnung festzulegen. Eine Fahrzeit von mehr als je einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist keinesfalls mehr zumutbar.

(4) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung jene Gemeinden zu bezeichnen, die wegen ihrer verkehrsgünstigen Lage zum Studienort diesem gleichgesetzt werden können.

Im gegenständlichen Berufungsverfahren ist strittig, ob der Pauschbetrag für auswärtige Berufsausbildung gemäß § 34 Abs. 8 EStG 1988 zusteht.

Während das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für den Pauschbetrag zwischen den Parteien des zweitinstanzlichen Abgabenverfahren unstrittig ist, bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Ausbildung im Nahebereich des Wohnortes erfolgte.

Unter Wohnort ist die jeweilige Ortsgemeinde zu verstehen. Bei Katastralgemeinden ist auf die jeweilige Ortsgemeinde, der sie zugehören, abzustellen, und zwar auch dann, wenn sich in der Katastralgemeinde ein eigener Bahnhof befindet (vgl. Wanke in Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke, MSA EStG [1.6.2009], § 34 Anm. 68, 70, mwN; VwGH 27.8.2008, 2006/15/0114).

Ist die jeweilige Gemeinde in den genannten Verordnungen nicht angeführt (keine sog „VO-Gemeinde“), gelten Ausbildungsstätten innerhalb einer Entfernung von 80 km zum Wohnort als nicht innerhalb des Einzugsbereichs des Wohnorts gelegen, wenn die Fahrzeit vom Wohnort zum Ausbildungsort und retour unter Benützung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels mehr als je eine Stunde beträgt (§ 2 Abs. 1 VO).

Hiebei ist die Fahrzeit zwischen jenen Punkten der jeweiligen Gemeinden heranzuziehen, an denen die Fahrt mit dem jeweiligen öffentlichen Verkehrsmittel üblicherweise angetreten bzw. beendet wird. Fußwege, Fahrten am Wohnort und am Studienort sowie Wartezeiten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts werden nicht berücksichtigt, wohl aber allfällige Wartezeiten bei Umsteigevorgängen außerhalb des Heimat- oder Studienorts (Jakom/Baldauf EStG § 34 Rz. 78f).

Da die Fahrzeit zwischen Wien Westbahnhof und Bahnhof St. Pölten unstrittig 45 Minuten beträgt (vgl. die Begründung des Bescheides vom 17.3.2008), ist die Ausbildungsstätte gemäß den obigen Rechtsausführungen innerhalb des Einzugsbereichs des Wohnorts Wien gelegen. Der im Vorlageantrag vertretenen Meinung, die tägliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort Wien sei nicht zumutbar, kann daher nicht gefolgt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 15. März 2010